

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6467 –

Maßnahmen zur Abrüstung von deutscher Streumunition

Vorbemerkung der Fragesteller

Stand in Deutschland

Am 28. September 2006 verabschiedete der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition einen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit dem Titel „Gefährliche Streumunition verbieten – Das humanitäre Völkerrecht weiterentwickeln“ (Bundestagsdrucksache 16/1995). Darin wird gefordert, dass die Bundeswehr auf Streumunition mit einer Blindgängerrate von über einem Prozent verzichten soll. Die Bundesregierung hat bisher eine Veröffentlichung der konkreten Blindgängerraten der Streumunitionstypen in deutschen Beständen nicht vorgenommen. Demgegenüber erklären Nichtregierungsorganisationen und andere Experten, dass keiner der Streumunitionstypen in den Beständen der Bundeswehr das Kriterium einer Blindgängerrate unter ein Prozent erfüllt.

Ein Jahr nach diesem Beschluss des Deutschen Bundestages muss Bilanz gezogen werden, um zu ermitteln, inwiefern die Bundesregierung konkrete Schritte zur Umsetzung des Bundestagsbeschlusses unternommen hat.

Internationale Verhandlungen: „Oslo-Prozess“ sowie VN-Konvention über konventionelle Waffen

Am 23. Februar 2007 einigten sich 46 Staaten im so genannten Oslo-Prozess bis Ende 2008 ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen zu Streumunition zu erzielen. Neben Deutschland nahmen 20 weitere EU-Staaten an diesem Treffen teil, die jedoch bisher keine einheitliche Position in diesem Verhandlungsprozess vertreten. So trat in Belgien am 9. Juli 2006 ein Gesetz in Kraft, das den Einsatz von Streumunition verbietet und das festlegt, dass alle Streumunitionsbestände innerhalb von drei Jahren zu entsorgen sind. Irland hat ebenso ein Totalverbot von Streumunition gefordert. Die österreichische Bundesregierung erließ am 21. Februar 2007 ein Moratorium, welches dem Bundesheer den Einsatz von Streumunition verbietet. Darüber hinaus wird Österreich im Dezember 2007 Gastgeber einer Folgekonferenz im Rahmen des

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

„Oslo-Prozesses“. Am 13. Juni 2006 verabschiedete das NATO-Mitglied Norwegen ein Moratorium über den Einsatz von Streumunition.

Im Gegensatz dazu will eine Reihe von Staaten nur in eingeschränktem Umfang auf Streumunition verzichten. Dazu gehört auch die Bundesrepublik Deutschland, die nur „für Zivilisten gefährliche“ Streumunition mit einer Blindgängerrate von über einem Prozent abschaffen will und den Schwerpunkt ihrer diplomatischen Bemühungen in dieser Frage weiterhin auf mögliche Verhandlungen im Rahmen der VN-Konvention über konventionelle Waffen (VN-KKW) setzt. Im November 2007 entscheiden die Vertragsstaaten der VN-KKW, ob sie ein Mandat zur Aushandlung eines völkerrechtlich verbindlichen Abkommens zum Verbot von Streumunition in diesem Rahmen erlassen. Zu den VN-KKW zählen auch einige der größten Produzenten und Nutzern von Streumunition, wie Russland, China, USA, Indien, Pakistan und Israel. In der Vergangenheit haben sich diese Staaten immer ablehnend gegenüber Verhandlungen für ein völkerrechtlich bindendes Verbot von Streumunition geäußert. Daher hat Italien bereits erklärt, wegen dieser diplomatischen Blockade künftig verstärkt die Bemühungen im Rahmen des „Oslo-Prozesses“ zu unterstützen.

Unklare und uneinheitliche Position der Bundesregierung

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat in einer Rede vor dem Deutschen Bundestag am 19. Oktober 2006 betont, dass er sich „für ein völkerrechtlich verbindliches Verbot von Streumunition einsetzen“ werde. Einschränkungen, dass sich dieses Verbot nur auf Streumunition ab einer festgesetzten Blindgängerrate beziehen sollte, machte er nicht. Ebenso erklärte die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wiecek-Zeul, während eines Libanon-Besuchs vom 18. bis 20. Juli 2007: „Wir müssen endlich dafür sorgen, dass Streumunition weltweit geächtet wird. Die Produktion, der Handel und vor allem die Verwendung dieser schrecklichen Waffen gehören verboten.“ Da beide, Bundesminister und Bundesministerin, keine technischen Einschränkungen oder Unterscheidungen zwischen „für die Zivilbevölkerung gefährlicher“ und vermeintlich „ungefährlicher“ Streumunition machten, ist unklar, ob die Position eines Verbots nur derjenigen Streumunition mit einer Blindgängerrate von über einem Prozent von der gesamten Bundesregierung getragen wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich international unverändert für ein sofortiges Verbot von gefährlicher Streumunition und eine Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ein.

Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck einen „Dreistufenplan zum Verzicht auf Streumunition auf mittlere Sicht“ in der Form eines Entwurfs für ein Zusatzprotokoll zum VN-Waffenübereinkommen im April 2007 im Rahmen einer Fachkonferenz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Montreux, im Mai 2007 im Rahmen der Sitzung zum Oslo-Prozess in Lima und im Juni 2007 im Rahmen der Sitzung der Regierungsexperten des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen in Genf als Verhandlungsgrundlage vorgestellt und erläutert.

Der Dreistufenplan sieht vor:

- ein sofortiges Verbot von „gefährlicher“ Streumunition mit hoher Blindgängerrate (über 1 Prozent),
- einen mittelfristigen Verzicht auf alle Arten von Streumunition und
- als Paralleloption den Ersatz der Streumunition durch „alternative Munition“.

Dieser innovative Ansatz beinhaltet außerdem Produktions- und Exportverbote sowie eine Spezifizierung des Humanitären Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung.

Mit dem Dreistufenplan soll ein gangbarer Weg aufgezeigt werden, wie mittelfristig weltweit auf herkömmliche Streumunition verzichtet werden und eine Fortentwicklung des Humanitären Völkerrechts beim Einsatz von Flächenwaffen erfolgen kann. Kernziel ist es, in einem ausgewogenen Ansatz die Zivilbevölkerung sofort und nachhaltig vor gefährlicher Streumunition zu schützen und mittelfristig gänzlich auf herkömmliche Streumunition zu verzichten, ohne dabei notwendige militärische Fähigkeiten zu vernachlässigen.

Deutschlands Zielsetzung für einen mittelfristigen vollständigen Verzicht auf alle Streumunitionsarten, national in der „8-Punkte-Position“ und im Beschluss des Deutschen Bundestages vom September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1995) sowie international im deutschen Entwurf für ein Protokoll VI zum VN-Waffenübereinkommen beschrieben, erscheint im Rahmen der Vereinten Nationen als sehr ambitioniert und kostenträchtig, im Oslo-Prozess jedoch als realistische Option. Der deutsche Protokollentwurf zu Streumunition wird unverändert unterstützt vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als der weltweit anerkannten Autorität im Bereich des humanitären Völkerrechts.

Mit dieser Initiative will die Bundesregierung dem Rüstungskontrollprozess zu Streumunition im Rahmen der Vereinten Nationen neue Dynamik verleihen. Ein Vorgehen innerhalb der Vereinten Nationen hat für die Bundesregierung und viele weitere Staaten Priorität, weil dort sowohl betroffene Staaten als auch Staaten mit besonders großen Beständen von Streumunition eingebunden werden. Diese Meinung vertreten auch die meisten Partner in der EU, die unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft bereits im Juni 2007 empfohlen hat, bis Ende 2008 die Protokollverhandlungen zu Streumunition abzuschließen. Damit hat sich die EU dem Zeithorizont des Oslo-Prozesses angeschlossen.

Auf der zweiten Konferenz des Oslo-Prozesses in Lima im Mai 2007 wurde ein erster Entwurf für eine völkerrechtliche Übereinkunft zu Streumunition außerhalb des VN-Waffenübereinkommens vorgestellt, der bei Aufzeigung eines noch weiter zu konkretisierenden Ausnahmereiches auf ein umgehendes Verbot von Streumunition abzielt. Ein sofortiges übergangloses Verbot unter Ausblendung militärischer Notwendigkeiten wird allerdings von nur wenigen Staaten mit geringen Beständen getragen und hat im globalen Rahmen kaum Aussicht auf Annahme.

Zahlreiche Regierungsvertreter machten in Lima ebenso wie die Bundesregierung deutlich, dass das VN-Waffenübereinkommen das geeignetere Forum für eine globale Weiterentwicklung der humanitären Rüstungskontrolle sei, da nur dort auch diejenigen Staaten vertreten sind, die über große Bestände an Streumunition verfügen.

Die Bundesregierung betrachtet den VN-Prozess und den Oslo-Prozess als sich gegenseitig ergänzende und stärkende Foren und nimmt aktiv und konstruktiv sowohl am VN-Prozess als auch am Oslo-Prozess zu Streumunition auf Basis des „Dreistufenplan zum Verzicht auf Streumunition auf mittlere Sicht“ teil.

1. Gibt es Streumunitionstypen, die von der Bundesregierung als „für die Zivilbevölkerung ungefährlich“ eingestuft werden, und wenn ja, um welche Munitionstypen handelt es sich?

Eine Gefährdung der Zivilbevölkerung nach Beendigung eines bewaffneten Konfliktes durch eingesetzte Streumunition ist stets dann im besonderen Maße gegeben, wenn keine Markierung oder keine Räumung der Blindgänger vor dem Zutritt durch die Zivilbevölkerung erfolgt.

Ergänzend wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antwort zu den Fragen 1 und 34) auf Bundestagsdrucksache 16/2456 vom 25. August 2006.

2. Hält es die Bundesregierung für zutreffend, dass auch Streumunition mit einer Blindgängerrate von unter einem Prozent beim großflächigen Einsatz Zivilisten erheblich gefährden kann?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Aus welchem Grund lehnt die Bundesregierung die Veröffentlichung der konkreten Blindgängerraten der Streumunitionstypen in deutschen Beständen ab?

Die Ergebnisse der Prüfungen sind als Verschlussache eingestuft und können daher nicht veröffentlicht werden. Im weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antwort zu Frage 12) auf Bundestagsdrucksache 16/2456 vom 25. August 2006 und auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

4. Unter welchen Bedingungen werden Munitionsüberwachungsschießen durchgeführt, und wie wird sichergestellt, dass sie den Bedingungen beim Einsatz von Streumunition in Gefechtssituationen entsprechen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antwort zu Frage 12) auf Bundestagsdrucksache 16/2456 vom 25. August 2006 verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage von Waffenexperten, dass die Bedingungen von Munitionsüberwachungsschießen nicht mit den Bedingungen beim Einsatz von Streumunition im Gefecht vergleichbar seien, da Blindgängerraten beim Einsatz unter Gefechtsbedingungen aufgrund von unebenen und teils weichen Bodenbeschaffenheiten, Vegetation sowie stressbedingten Bedienfehlern des militärischen Personals stets höher seien als unter künstlichen Testbedingungen von Munitionsüberwachungsschießen?

Die Aussage, dass unter Bedingungen von Munitionsüberwachungsschießen stets geringere Blindgängerraten als im Gefecht auftreten, trifft nicht zu. Vielmehr können sich je nach Umgebungsbedingungen im Zielgebiet (u. a. Bodenbeschaffenheit, Bewuchs, Temperatur, Wind) durchaus auch niedrigere oder gleiche Blindgängerraten ergeben.

Bediener der Abschusseinrichtungen haben keinen Einfluss auf die Blindgängerrate der Munition, da das Personal nur Einfluss auf den Abschuss des Munitionsträgers, aber keinen Einfluss auf die Funktionszuverlässigkeit der Munition beim Auftreffen auf den Boden hat.

6. Inwiefern unterscheidet sich die israelische M85 Streumunition von den deutschen Modellen DM 1383 und DM 1385?

Ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern es zwischen der Firma Rheinmetall und der israelischen Firma I.M.I. (Israel Military Industries) beim Prozess der Entwicklung, der Herstellung oder des Vertriebs von M85 einerseits und DM 1383/1385 andererseits Kooperationen gibt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antwort zu den Fragen 3 und 4) auf Bundestagsdrucksache 16/5357 vom 15. Mai 2007 verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die israelische M85 unverändert oder auch modifiziert beispielsweise unter der Bezeichnung DM 1383 in den deutschen Geschossen DM 632 und DM 652 verwendet wird?

Es kann ausgeschlossen werden, dass die israelische M85 unverändert oder auch modifiziert in den deutschen Geschossen DM 632 und DM 652 verwendet wird. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5) auf Bundestagsdrucksache 16/5357 vom 15. Mai 2007 verwiesen.

8. Welche Typen deutscher Streumunition erfüllen das Kriterium einer Blindgängerrate von unter einem Prozent und wie groß sind deren Bestände?

Die im Bestand der Bundeswehr befindlichen Streumunitionsmodelle MW-1, DM 642 und DM 652 entsprechen den Vorgaben der Bundesregierung und der Forderung des Deutschen Bundestages nach einer für Personen gefährlichen Blindgängerrate von maximal 1 Prozent. Die konkrete Anzahl der Bombenbehälter, Raketen, Geschosse oder sonstige Munitionstypen ist als Verschlussache eingestuft und kann daher nicht veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der der NATO- und EU-Mitgliedstaaten.

9. Welche Typen deutscher Streumunition erfüllen das Kriterium einer Blindgängerrate von unter einem Prozent nicht und wie groß sind deren Bestände?

Die Bundeswehr verfügt zu vorrangigen Einsatzzwecken über kein Streumunitionsmodell, das die Forderungen des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 28. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1995) nicht erfüllt.

10. Wie viel Streumunition in deutschen Beständen mit einer Blindgängerrate von über einem Prozent ist seit September 2006 entsorgt worden?

Seit September 2006 wurde keine Streumunition mit einer Blindgängerrate von über einem Prozent entsorgt.

11. Was sehen die Pläne zur Entsorgung der als „für die Zivilbevölkerung gefährlich“ eingestuften Streumunition konkret vor?

Wie viel Streumunition welcher Modelle wird bis wann entsorgt werden?

Die Entsorgung für die Munitionsmodelle DM 602 und DM 612 beginnt im 2. Halbjahr 2007, die der DM 632 und BL-755 im kommenden Jahr. Der Entsorgungszeitraum beläuft sich meist auf ein Zeitjahr. Zu dem Munitionsmodell BL-755 und MW-1 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antwort zu den Fragen 21 und 25) auf Bundestagsdrucksache 16/2456 vom 25. August 2006 verwiesen.

12. Welche Kosten erwartet die Bundesregierung für die Entsorgung der auszumusternden Streumunition sowie für die Entwicklung und Beschaffung alternativer Munition?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antwort zu den Fragen 12 und 17) auf Bun-

destagsdrucksache 16/2456 vom 25. August 2006 verwiesen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass für die Entsorgung von Streumunition für die Jahre 2007 bis 2013 insgesamt 21,5 Mio. Euro eingeplant sind.

13. Warum will die Bundesregierung als Streumunition verschossene Anti-Fahrzeugminen nicht in ihre Definition von Streumunition aufnehmen?

Regelungen zum Einsatz von Anti-Fahrzeugminen sind im Rahmen des Minenprotokolls II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der revidierten Fassung vom 3. Mai 1996 erfolgt. Das Protokoll ist Bestandteil des VN-Waffenübereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Auch im Oslo-Prozess werden Landminen aus der Definition von Streumunition herausgenommen, da diese in anderen völkerrechtlichen Übereinkommen behandelt werden.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen für die Bevölkerung durch den Einsatz alternativer Waffen wie kinetischer Waffen?

Ist geplant, auch abgereichertes Uran als Bestandteil von kinetischen Waffen zu verwenden?

Die Bundesregierung prüft, ob als alternative Waffen u. a. auch kinetische Waffen zum Einsatz kommen können. Der Grund hierfür ist die Zielsetzung, Blindgänger ausschließen und so den Schutz der Zivilbevölkerung signifikant erhöhen zu können. Eine Entscheidung hierzu ist noch nicht getroffen. Planungen der Bundesregierung, auch abgereichertes Uran als Bestandteil von kinetischen Waffen zu verwenden, gibt es nicht.

15. Sind die vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, vom 19. Oktober 2006 vor dem Deutschen Bundestag sowie von der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, während einer Libanonreise vom 18. bis 20. Juli 2007 gemachten Äußerungen dahin gehend zu verstehen, dass sich die Bundesregierung für ein weltweites, völkerrechtlich verbindliches Verbot von Streumunition einsetzt, welches für jedwede Streumunition unabhängig von Blindgängerraten oder sonstigen technischen Einschränkungen gelten soll?

Ja.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit, dass die VN-Konvention über konventionelle Waffen im Herbst 2007 ein Mandat zur Aushandlung eines verbindlichen Abkommens zum Verbot von Streumunition erhält?

Die Vorstellung des anspruchsvollen EU-Verhandlungsmandats zu Streumunition im Rahmen der Genfer Sitzung der Regierungsexperten des VN-Waffenübereinkommens vom 18. bis 22. Juni 2007 in Genf hat das Ziel der Erreichung eines völkerrechtlich verbindlichen Protokolls zu Streumunition bis Ende 2008. Das Genfer Regierungsexpertentreffen ebnete in seiner Schlusserklärung den Weg zu einem Verhandlungsprozess ab November 2007 und stellte hierfür erste inhaltliche Weichen. Der im Konsens angenommene Schlussbericht der Regierungsexperten empfiehlt der im November 2007 tagenden Staatenkonferenz in

allgemeiner Form, die humanitären Probleme von Streumunition mit Dringlichkeit zu behandeln und die "Möglichkeit der Schaffung einer neuen Übereinkunft zu Streumunition zu erwägen", was naturgemäß Verhandlungen impliziert.

17. Wird die Bundesregierung den Schwerpunkt ihrer diplomatischen Bemühungen für ein internationales Abkommen über ein Verbot von Streumunition auf den „Oslo-Prozess“ verlegen, falls die VN-Konvention über konventionelle Waffen im Herbst 2007 kein Mandat zur Aushandlung eines völkerrechtlich verbindlichen Abkommens über ein Verbot von Streumunition erhalten sollte?

Deutschland betrachtet den VN-Prozess und den Oslo-Prozess als sich gegenseitig ergänzende und stärkende Foren und nimmt daher aktiv und konstruktiv sowohl am VN-Prozess als auch am Oslo-Prozess zu Streumunition teil. Um der Sache willen ist es wichtig, dass die Bemühungen, gerade auch die bekannten großen Besitzer von Streumunition in die angestrebten internationalen Verpflichtungen mit einzubeziehen, ungemindert aufrechterhalten werden. Der Oslo-Prozess zu Streumunition gibt wichtige Impulse für die VN-Diskussion zu Streumunition und hat mit „Ende 2008“ ein ambitioniertes Zieldatum für ein internationales Übereinkommen vorgeschlagen.

18. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung während der EU-Ratspräsidentschaft unternommen, um eine einheitliche Position der EU hinsichtlich eines Verbots von Streumunition zu erreichen?

Was waren die wichtigsten politischen Hindernisse, die eine solche gemeinsame EU-Position verhinderten?

Deutschland hat in seiner Eigenschaft als EU-Ratsvorsitz auf dem Genfer Regierungsexpertentreffen am 19. Juni 2007 einen auf deutsche Initiative hin zustande gekommenen EU-Vorschlag für ein Mandat zur Verhandlung einer völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarung im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens zu Streumunition eingebracht, dessen Annahme für das VN-Vertragsstaaten-treffen im November 2007 angestrebt wird. Ziel des EU-Vorschlages (bisher einziger Vorschlag) ist die Schaffung eines verbindlichen VN-Instrumentes mit humanitären Restriktionen zu Streumunition bis Ende 2008.

19. Wie ist der aktuelle Stand der Räumung von Kampfmittelrückständen im Südlibanon, insbesondere im Hinblick auf die geräumte Fläche und Anzahl und Art der darin vorgefundenen und entschärften Kampfmittel?

Wann werden die Räumungsarbeiten voraussichtlich abgeschlossen sein?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse zum aktuellen Stand der Räumung von Kampfmittelrückständen im Südlibanon. Das Koordinierungszentrum der Vereinten Nationen für Minenräumen in Südlibanon (Mine Action Co-Ordination Centre – South Lebanon) veröffentlichte folgende Zahlen (Stand 6. September 2007):

Geräumte Fläche (Oberflächenräumung bzw. Räumung bis zu 2 cm Bodentiefe): 21 614 015 qm bei einer geschätzten kontaminierten Fläche von 37 700 000 qm.

Geräumte Kampfmittel:

129 375 Streubomben (Cluster Bomb Units)

11 944 Nicht zur Wirkung gelangte Sprengmunition (Unexploded Explosive Ordnance)

491 Nicht zur Wirkung gelangte Bomben (Unexploded Explosive Bombs)

Laut der von der Bundesregierung mit geförderten Studie von Handicap International vom Mai 2007 „Circle of Impact“ soll die Beendigung der Räumungsarbeiten im Libanon für Ende 2008 angesetzt sein.

20. Wie viele Menschen sind nach Ende der Kampfhandlungen im Südlibanon bisher durch Blindgänger von Streumunition zu Schaden gekommen?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse zu Opferzahlen durch Kampfmittelrückstände im Südlibanon. Das Koordinierungszentrum der Vereinten Nationen für Minenräumen in Südlibanon (Mine Action Co-Ordination Centre – South Lebanon) veröffentlichte folgende Zahlen (6. September 2007):

Verletzte: 215 Personen, davon 184 Zivilpersonen und 31 Minenräumer.

Todesopfer: 33 Personen, davon 22 Zivilpersonen und 11 Minenräumer.

elektronische Vorab-Fassung*